



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/01/2022, vom 16.03.2022, womit eine Verkehrsbeschränkung für die

- Liftstraße – vom Bereich der Kreuzung Schreinerstraße bis zur Kreuzung Weitenbacher Straße,
- Rainsbergstraße – Querung im Bereich der Liegenschaft Rainsbergstraße 17 und entlang der Rainsbergstraße vom Objekt Am Rainsberg 97 bis zum Objekt Am Rainsberg 116 und
- Hauptstraße im Bereich Objekt Hauptstraße 24

verordnet wird.

Zeitraum der Bewilligung zur Benützung und Verkehrsbeschränkung:

- 28.03.2022 bis 30.06.2022 für den Bereich Hauptstraße und Liftstraße;
- Nach Aufhebung der derzeit geltenden Straßensperre in Folge von Tauwetter für den Bereich der Rainsbergstraße.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 154/2021 wird verordnet:

§ 1

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ sowie „FAHRBAHNVERENGUNG“ nach § 50 Z. 8 leg. cit. und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 2

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen.

§ 3

Der unmittelbare Arbeitsbereich der Baustelle sowie Gerüste, Baumaterialien udgl. sind mit rot – weißen Schranken oder Gittern abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 4

Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§ 5

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 6

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 leg. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 7

Die Baustelle sowie sämtliche Verkehrszeichen sind ausreichend zu beleuchten.

§ 8

Für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Polizei) ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr sofort freizugeben.

§ 9

Entsprechend dem Baufortschritt ist die Fahrbahn von Verschmutzungen zu reinigen.

§ 10

Übertretungen werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 lit. cit. geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer



öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 25. März 2022

abgenommen am: 4. Juli 2022